

Entgelte für die verpflichtende Zusatzleistung „Einbau auf Kundenwunsch“ im Rahmen des Messstellenbetriebs gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) – gültig ab 01.01.2026

Der grundzuständige Messstellenbetreiber darf für seine Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 MsbG zuzüglich zu den in § 30 MsbG genannten Entgelten ein zusätzliches angemessenes Entgelt erheben (siehe auch § 35 Absatz 1 MsbG). Für die verpflichtende Zusatzleistung des vorzeitigen Einbaus auf Kundenwunsch erhebt LVN die im Folgenden dargestellten einmaligen und jährlichen Entgelte. Preise für weitere verpflichtende Zusatzleistungen können unserem Preisblatt „Entgelte für Standardleistungen des Messstellenbetriebs gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMSys)“ entnommen werden.

Verpflichtende Zusatzleistung nach § 34 Absatz 2 Satz 2		Turnus	Preis je Messlokation	
			Netto ¹	Brutto ²
Nr. 1 vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem		einmalig	79,93 €	95,12 €
	Standardentgelt³			
	Intelligentes Messsystem	jährlich	25,21 €	30,00 €
	Verbrauch kWh/a 0 - 6.000			
	Installierte Leistung kW > 1 - 7			
	Zusatzentgelt³			
	Verbrauch kWh/a 0 - 6.000	jährlich	57,28 €	68,16 €
	Installierte Leistung kW > 1 - 7			
	Erfolgreicher Einbauversuch	einmalig	42,02 €	50,00 €

Tabelle 1: Verpflichtende Zusatzleistung – Vorzeitiger Einbau auf Kundenwunsch (§ 34 Abs. 2 MsbG)

Optionale Zusatzleistung nach § 34 Abs. 3 MsbG	Netto ¹	Brutto ²
Änderung der Messstelle außerhalb der Turnusauswechslung ⁴	79,93 €	95,12 €

Tabelle 2: Optionale Zusatzleistung – Änderung der Messstelle außerhalb der Turnusauswechslung (§ 34 Abs. 3 MsbG)

¹ Die genannten Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

² Bruttopreise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (19 %)

³ Ausgenommen sind Kunden gemäß § 14a EnWG

⁴ Betrifft nicht iMSys nach §34 Abs. 2 S. 2 Nr.1 MsbG